



Gemeinde Lengnau AG

## **Gebührenordnung**

Für die Benützung der verschiedenen Grabarten werden den Angehörigen folgende Kosten in Rechnung gestellt:

		<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
<b>Reihengräber</b>	Erdbestattung Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	kostenlos inkl. Aufwand	CHF 1'000
	Erdbestattung Kinder bis 7. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 1'000
	Urnenreihengrab Erwachsene und Kinder ab 8. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 800
	Urnenreihengrab Kinder bis 7. Lebensjahr	kostenlos „	CHF 600
<b>Familiengräber</b>	Erdbestattungen 2 Gräber	CHF 4'000 inkl. Aufwand	CHF 4'000
	Erdbestattungen 4 Gräber	CHF 6'000 „	CHF 6'000
	Urnenbestattungen 2 Gräber	CHF 2'000 „	CHF 2'000
	Urnenbestattungen 4 Gräber	CHF 3'000 „	CHF 3'000
<b>Gemeinschaftsgrab</b>	Nur Urnenbeisetzungen	kostenlos inkl. Aufwand	CHF 800
<b>Bestattungsaufwand</b>	(Bauamt, Traktor, Grabbagger, Grabkreuz, Inschrift usw.)	keine Verrechnung	Gemäss Aufwand *
<b>Benützung Leichenhalle</b>		keine Verrechnung	CHF 100 (2 Tage) CHF 100 / Tag ab. 3. Tag

\* Wird durch den Gemeinderat festgelegt (Verrechnungsansätze Stunden, FAT-Richtlinien für Maschinen und Fremdaufwand)

### **Kostentragung bei Mittellosigkeit**

1 Die Bestattungs- und Kremationskosten, die gemäss Gebührenordnung den Angehörigen in Rechnung gestellt werden, sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

2 Ist kein Nachlass vorhanden, ist dieser überschuldet oder wird dieser von sämtlichen Erbinnen und Erben ausgeschlagen, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses zur Übernahme der in der Gebührenordnung auferlegten Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

3 Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese finanziell nicht in der Lage, für die nicht durch den Nachlass gedeckten Kosten aufzukommen, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Lengnau. Diese übernimmt die nicht gedeckten Kosten, falls die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes Wohnsitz in der Einwohnergemeinde hatte.

**Inkraftsetzung**

Diese Gebührenordnung tritt per 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. August 1992.

**Genehmigung**

Gemeindeversammlung Lengnau vom 21. November 2014

**GEMEINDERAT LENGNAU**

## Anhang 1 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Oktober 2021)

Folgende Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden durch die Gemeinde Lengnau übernommen:

<b>Sargkostenanteil</b>	Bestattungs- und Kremationssarg (günstigstes Modell, derzeit bei Anatana CHF 655, bei Harfe CHF 694)	günstigstes Modell zuzüglich MWST
<b>Transportkosten</b>	Innerhalb der Schweiz, zur Leichenhalle oder zum Krematorium (zweiter Transport wird verrechnet)	Effektivbetrag zuzüglich MWST
<b>Holzkreuz</b>		CHF 210 inkl. MWST